

Die Geschwindigkeitsbegrenzung der Landtraktoren

Autor(en): **Ineichen, F. / Baumer, J. / Piller, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **13 (1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1049058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung der Landtraktoren

Vorwort der Redaktion:

Unsere Zeitschrift hat sich seit jeher, besonders aber seit dem Wiedereinsetzen des intensiven Strassenverkehrs, in den Dienst der Verkehrsbildung der Traktorfürer gestellt.

In letzter Zeit haben Verbandsorgane und Zeitschrift in erster Linie der Nichtbeachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung (20 km/st.) durch die Traktorfürer und die Konstrukteure, resp. Importeure, den Kampf angesagt. Anlass dazu gab bekanntlich eine Ende Mai 1950 durch Radio und Tagespresse verbreitete Agenturmeldung sowie eine Eingabe der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen (IKM) an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Sowohl in der Agenturmeldung wie auch in der Eingabe verlangte die IKM, dass inskünftig kein Landtraktor mehr zum Verkehr zugelassen werde, dessen Geschwindigkeit die gesetzlich zugelassenen 20 km/st. übersteigt.

Der berechtigten Forderung auf Beachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat der Geschäftsausschuss des Schweiz. Traktorverbandes im in der Mai-Nummer verbreiteten Appell an die Traktorhalter und Traktorfürer zugestimmt. Seither ist der gleiche Ausschuss unter zwei verschiedenen Malen an die Konstrukteure und Importeure von Landtraktoren gelangt und hat sie dringend ersucht, inskünftig die Traktoren derart zu konstruieren, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/st. **nicht** mit einem einfachen Handgriff überschritten werden kann. Der zweite Appell, datiert vom 30. September 1950, wurde den interessierten Kreisen eingeschrieben zugestellt. Er hat folgenden Wortlaut:

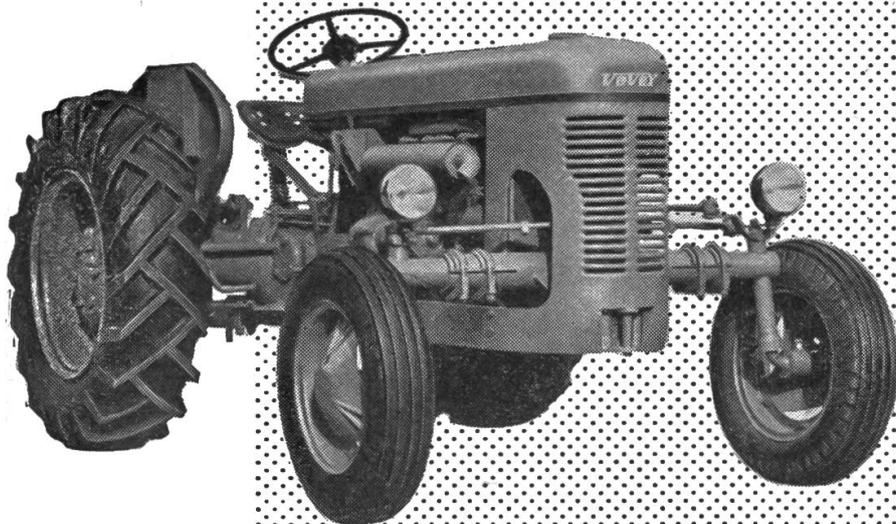
An die Herren Fabrikanten, Importeure, Händler und Vertreter von Landwirtschaftstraktoren.

Sehr geehrte Herren,

In Nummer 7/50 des «Traktor» erliessen wir einen Aufruf an Ihre Adresse, verbunden mit der dringenden Bitte, es möchten inskünftig keine landw. Traktoren mehr gebaut und an Landwirte abgegeben werden, bei denen es unschwer ist, die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung zu überschreiten.

Wir hofften damals, dass dieser unmissverständliche Appell, den wir übrigens sämtlichen Fabrikanten und Importeuren noch vervielfältigt zugestellt haben, nicht ohne Erfolg sein werde. Dem ist leider nicht so!

Vor kurzem wurde der Verkaufschef einer Schweizer Firma vor einem Expertenausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass der vorhandene Schnellgang nach der Uebernahme durch den kantonalen Experten durch einfache Handgriffe deblockiert werden kann. Der Verkaufschef gab zur Antwort: «Das geht mich nichts an! Der Traktor muss bei der Uebernahme den Vorschriften entsprechen, alles andere ist Sache der Polizei!»



Vevey 580

Diesel- oder Petrol-Motor — Der modernste und best ausgerüstete Landwirtschafts-Traktor

Leicht und für jedermann erschwinglich



**Rasch
lieferbar**

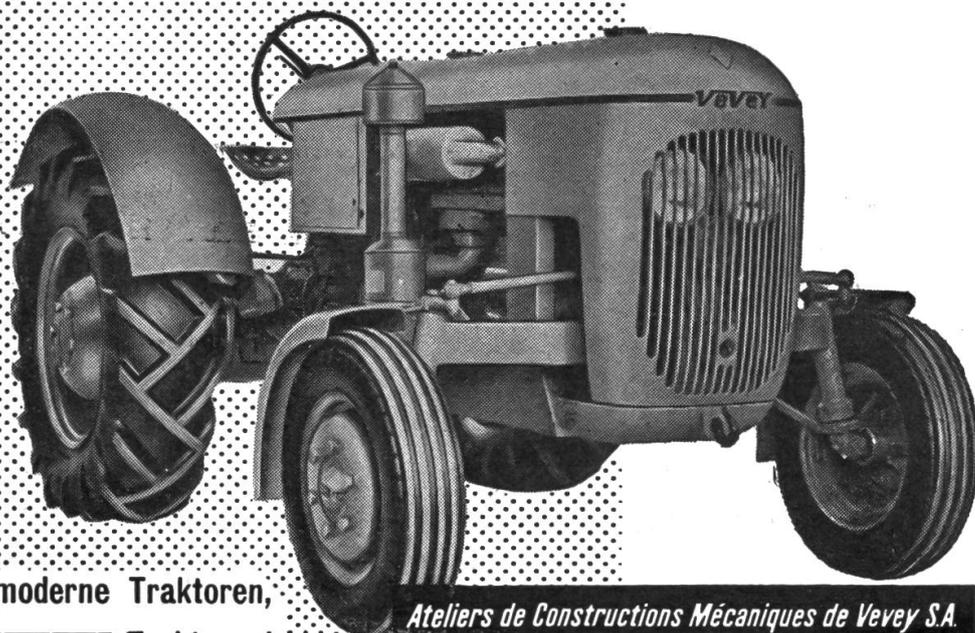
Preis ab Fr. 11500.-

Für jeden Bauernbetrieb den passenden **Vevey** Traktor!

Vevey 560

Diesel-Motor — Der erprobte Traktor für grosse Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Grosse Leistung bei bescheidenen Kosten



Wenn moderne Traktoren,
dann **Vevey**-Traktoren!

Sie sind vielseitig, unverwüsthlich und sparsam.

Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S.A.

Senden Sie mir einen Prospekt **Vevey 560** / **Vevey 580**

Name .

Adresse :

Ausscheiden und einsenden an Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S. A., Vevey • Nicht Passendes streichen

Regionale Vertreter einer anderen Schweizer Firma weisen heute noch die Kaufinteressenten auf den in ihrem Traktor eingebauten Schnellgang hin.

So kann es nicht mehr weitergehen! Sie wissen ebensogut wie wir, dass die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im MFG einzig mit der Geschwindigkeitsbegrenzung haltbar ist. Es ist Ihnen ebenfalls bekannt, dass von bestimmter Seite mit allen Mitteln versucht wird, diese berechtigte Sonderstellung zu untergraben. Machenschaften von seiten der Fabrikanten und Vertreter nach obigen Beispielen sind daher unverantwortlich und unverständlich.

Am 13. Juli 1950 hat die Interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen in einer Eingabe das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ersucht, ernstlich die Frage zu prüfen, ob die für die Führer von Landwirtschaftstraktoren geltenden Sondervorschriften im neuen MFG beibehalten werden können. Vorläufig sollten jedoch geeignete Massnahmen getroffen werden, um den Missbräuchen wirksam zu begegnen. Dies könne dadurch erreicht werden, dass überhaupt keine Fahrzeuge als Landwirtschaftstraktoren zum Verkehr zugelassen werden, deren Geschwindigkeit durch einfache technische Eingriffe auf über 20 km/Std. hinaus erhöht werden kann.

Da wir gewillt sind, die berechtigte Sonderstellung des langsamfahrenden Landwirtschaftstraktors auch im neuen MFG zu verankern, gedenken wir, in einer diesbezüglichen Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die letztgenannten Forderungen der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen zu unterstützen. Die bevorstehende Delegiertenversammlung wird darüber beschliessen. Es sollen mit sofortiger Wirkung sämtliche zur Zulassung zum Verkehr angemeldeten Landwirtschaftstraktoren als Automobil behandelt werden, wenn sie bei der Abnahme den Vorschriften hinsichtlich Geschwindigkeitsbegrenzung nicht entsprechen oder die Möglichkeit besteht, die Geschwindigkeit durch einfache Eingriffe über das Zulässige hinaus zu steigern. Bereits schon zum Verkehr zugelassene Maschinen, die ähnliche Mängel aufweisen, beantragen wir bis spätestens zum 1. März 1951 zu dulden. Bis dahin sollen sie den verschärften Abnahmenvorschriften angepasst werden, ansonst dem Halter die gleichen Sanktionen drohen. Ausnahmen sollen nur in Fällen geduldet werden, wo es sich um alte Modelle handelt und sich eine Anpassung daher nicht mehr lohnt. Dies jedoch nur gegen eine schriftliche Erklärung des Traktorhalters, dass er sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten will. In jedem Fall, wo die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht eingehalten wird, soll der Traktor, nach 2maliger Verwarnung des Besitzers, verbunden mit Geldbussen, als Automobil behandelt werden!

Sollten uns 14 Tage nach der Veröffentlichung und Verbreitung dieses Aufrufes noch Machenschaften nach den eingangs geschilderten «Müsterchen» gemeldet werden, würden wir uns veranlasst sehen, die Bauernschaft **unter Nennung der Firmen** durch die Vermittlung der gesamten landw. Fachpresse vor der Anschaffung dieser Marken zu warnen, mit dem Hinweis, dass die Anschaffung dieser Traktormarken mit folgenden Nachteilen, bzw. Mehr-

auslagen verbunden ist: Fahrstunden, Ablegung einer Fahrprüfung, Haftpflichtversicherung nach PW-Ansätzen, Verkehrssteuer nach PS, Ausrüstung des Traktors und der Anhänger nach MFV, Begrenzung der Anhängerzahl auf 1, Wegfall der Sonderstellung hinsichtlich des Bezuges niederverzollter Treibstoffe, Wegfall der Sonderstellung hinsichtlich Autotransportordnung (ATO), etc.

Es widerstrebt uns, mit derart drakonischen Massnahmen zu drohen. Angesichts des ungenügenden Verständnisses, dem unsere wiederholten Aufrufe bis zur Stunde begegnet sind und angesichts der drohenden Verteuerung der Traktorhaltung, bleibt uns nichts anderes übrig, als zu den wirksamsten Massnahmen zu greifen, damit der Missbrauch mit Bezug auf die Geschwindigkeitsbegrenzung unverzüglich aufhört. **Selbstverständlich müssen wir Sie auch dafür verantwortlich machen, dass die Halter bereits schon gelieferter und mit den gerügten Raffinements ausgerüsteten Traktoren, innert nützlicher Frist ihre Maschine in Ordnung bringen.** Wir sichern Ihnen in dieser Hinsicht unsere Unterstützung durch dementsprechende Aufklärung zu.

Wir sind bereit, allfällige technische Details im Rahmen eines Spezialausschusses, z. B. Gruppe Traktoren SLV / Technische Kommission STV, zu überprüfen.

Mit einem nochmaligen Appell an Ihre Einsicht und unserem Dank für Ihre Mitarbeit, begrüssen wir sie, sehr geehrte Herren, mit

vorzüglicher Hochachtung

Für den Geschäftsausschuss des
SCHWEIZERISCHEN TRAKTORVERBANDES

Der Präsident: F. Ineichen, Muri AG

Ein Mitglied des GA: J. Baumer, Herten TG

Der Sekretär: R. Piller, Brugg AG.

Nachwort der Verbandsleitung:

Der Wortlaut dieses Zirkulares dürfte an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen. Unser Vorgehen wurde am 18. Dezember 1950 in Olten **von der Abgeordnetenversammlung einstimmig gutgeheissen.** Es bleibt nur zu hoffen, dass nicht nur einzelne Firmen (wie dies bis jetzt geschehen ist) nach einer befriedigenden konstruktiven Lösung der Geschwindigkeitsbegrenzung suchen, sondern, dass sich sowohl der **Schweizerische Landmaschinen-Verband** wie auch der **Verband Schweizerischer Traktorfabrikanten** eingehend dieser **dringenden** Angelegenheit annehmen.

An die Traktorbesitzer und -führer

richten wir erneut den nicht weniger dringenden Appell, sich an die Verkehrsvorschriften zu halten und sich im Strassenverkehr korrekt zu benehmen. Aus den vorhergehenden Ausführungen dürfte mit aller Offenheit hervorgehen, «wie viel es geschlagen hat». **Von Eurem Verhalten im Verlaufe**

der nächsten Monate wird die Stellung des Landwirtschaftstraktors im neuen Motorfahrzeuggesetz abhängen. Wir wissen, dass der Grossteil der Traktorfürer sich auf der Strasse korrekt und verkehrserzogen benimmt. Einige wenige Unvernünftige können uns indessen alles verderben. Wir sind daher auf die Mitarbeit eines jeden wohlgesinnten und vernünftig denkenden Traktorbesitzers und -führers angewiesen. Wer von Euch Traktorfürer kennt, deren Verhalten auf der Strasse zu Beanstandungen oder zur Kritik Anlass gibt, wird dringend ersucht, bei den Betreffenden persönlich vorzusprechen, ihnen den Sachverhalt auseinanderzusetzen und sie im Interesse der Gesamtheit der Führer von Landwirtschaftstraktoren zu ersuchen, sich inskünftig mit dem Traktor auf der Strasse einwandfrei zu benehmen. Gegebenenfalls kann die Adresse des Betreffenden dem Sektionsvorstand gemeldet werden, der seinerseits dann für die Aufklärung besorgt sein wird.

Die vereinzelt Traktorbesitzer, die **unsere wiederholten Mahnungen, die Geschwindigkeit ihrer Maschine auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/st. zu beschränken,** bis jetzt überhört haben, werden dringend ersucht, ihre Traktoren **unverzüglich in Ordnung zu bringen,** bzw. in Ordnung bringen zu lassen. Es ist das sowohl im Interesse der bis jetzt Fehlbaren als auch im Gesamtinteresse der Besitzer landwirtschaftlicher Traktoren.

Traktorhalter und -führer, heute sind wir ganz auf Eure Mitarbeit angewiesen, versagt uns diese nicht. Denkt jederzeit an die Verkehrsvorschriften und verhaltet Euch darnach. Helfet denjenigen Berufskollegen, die für solche «Dinge» weniger Verständnis aufbringen, indem Ihr sie genügend aufklärt. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Sonderstellung des langsamfahrenden Landwirtschaftstraktors seine volle Berechtigung hat und praktisch unumgänglich ist. **Gewinnt die übrigen Strassenbenützer durch Euer Verhalten für unsere Sache.**

Soeben erfahren wir, dass sich die kant. amtlichen Automobilexperten kurz vor Weihnachten erneut mit der Geschwindigkeitsbegrenzung der Landtraktoren und mit der damit verbundenen Sonderstellung im MFG befasst haben. Es besteht aller Grund dafür, die «Schlacht» bei weitem nicht für gewonnen zu betrachten, sondern unsere Anstrengungen im Gegenteil zu vervielfachen.

Allen, die uns in diesem schweren Kampf helfen oder noch helfen werden, danken wir aufrichtig.

Brugg, den 27. Dezember 1950.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND,
Der Geschäftsausschuss.



Die Sammelmappe 1951

(s. auch S. 24)

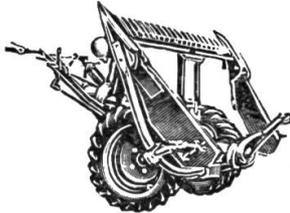
für den
«TRAKTOR»
jetzt bestellen!



Technisch an der Spitze sind die

MOTRAC

-Einachstraktor-Motormäher



Jedes der drei Standard-Modelle in
Preis, Leistungsfähigkeit
und Ausführung unübertroffen

MK – der **kleinere MOTRAC**, 5 oder 6 PS, 2 oder 4-Takt MOTOSACOCHE-Benzinmotor, 2 oder 3 Vorwärts- und 1 Rückwärtsgang, Einhebel-Automobilschaltung. Gewicht ca. 270 kg.

Preis ab Fr. 2270.—

M – der **mittlere MOTRAC**, 8 PS, 2 oder 4-Takt MOTOSACOCHE-Benzinmotor, 2 oder 3 Vorwärts- und 1 Rückwärtsgang, Einzelradkupplungen. Gewicht ca. 350 kg.

Preis ab Fr. 3250.—

MG – der **grosse MOTRAC**, 10 PS, 4-Takt UNIVERSAL-Benzinmotor, 3 Vorwärts- und 1 Rückwärtsgang, Differentialgetriebe und Differentialsperre, Einzelradbremsen auch zusammen wirkend, grosse Stollenpneuräder, Radspurverstellung, 2 Zapfwellen, Lichtanlage. Gewicht ca. 470 kg.

Preis ab Fr. 4450.—

Die Typen MG und M sind mit dem tausendfach bewährten, aufklappbaren, federnd gelagerten **Einmahl-Portalbalken** sowie mit einer Riemenscheibe ausgerüstet. Typ MK wird auf Wunsch mit Mittelantriebsbalken oder Einmahl-Portalbalken geliefert. Alle Maschinen eignen sich dank ihrer Wendigkeit und gedrängten Bauart auch für Zugarbeiten. Die **Modelle MK und M** sind ebenfalls mit Differentialgetriebe, Differentialsperre sowie Einzelradbremsen lieferbar.

Dazu die bewährten **Anbaugeräte**: wie Baumspritze, Seilwinde, Kartoffelgraber, Wendepflug, Getreide-Ableger, Zweirad-Fahrsitz usw.

MOTRAC – ein Begriff für schweizerische Qualitätsarbeit
im Landmaschinenbau

Verlangen Sie Prospekte mit weiteren interessanten Einzelheiten, Preislisten und unverbindliche Vorführungen durch Ihren Rayon-Vertreter oder direkt durch

MOTRAC-Werke AG. Zürich 48

Altstetterstrasse 120 Telephone (051) 523212